

Ermessen“, welche Worte aber gewöhnlich in sehr unklarem Sinne gebraucht werden und zu großer Verwirrung Anlaß geben. Der Gegensatz von „Pflichtfreiheit“ und „Pflichtgemäßheit“, welchen man mit den Worten „freies Ermessen“ und „gebundenes Ermessen“ zum Ausdrucke bringen will, obwaltet nämlich zwischen besonderen „Verhalten-Seelenaugenblicken“, zwischen „freien Verhalten-Seelenaugenblicken“ und zwischen „pflichtgemäßen Verhalten-Seelenaugenblicken“. „Ermessen“ im Sinne von „Werten“ ist aber gar kein Verhalten, insbesondere kein Handeln, sondern ist besonderes Denken, hinsichtlich dessen der Gegensatz von „frei“ und „gebunden“ in dem eben erwähnten Sinne gar nicht vorhanden ist. Allerdings gibt es zahlreiche Fälle, in welchen jemand durch besonderes Tun, nämlich „Nachdenken“, „Nachsinnen“ zu seinem „Ermessen“ gelangt und dieses „dem Gewinne eines Ermessens Nachsinnen“, dieses „Nachdenken“ kann allerdings „frei“ oder „gebunden“ sein, je nachdem, ob mit solchem Tun keine Pflicht oder eine Pflicht erfüllt wird. Indes besteht keineswegs wesentlich eine „Pflicht“ jenes, von dem eine an einen Dritten gerichtete Weisung kraft Wertung beansprucht ist, erst „nachzudenken“, sondern nur seine „Pflicht“, auf Grund seiner Wert- oder Unwert-Überzeugung zu weisen, welche Überzeugung ihm sehr häufig ohne „Nachdenken“ zugehörig ist. Die Entgegensetzung von „freiem Ermessen“ und „gebundenem Ermessen“ ist also fehl am Orte, da „Werten“, überhaupt „Denken“, kein „Tun“ ist. Prüfen wir aber, welcher Gegensatz in Wahrheit mit den gebräuchlichen Worten „freies Ermessen“ und „gebundenes Ermessen“ gemeint ist, so finden wir, daß der Gegensatz „Weisung kraft Wertung“ und „Weisung kraft Auslegung“ gemeint ist. Es ist aber eben unzutreffend, die „Weisung kraft Auslegung“ als „Weisung kraft gebundenen Ermessens“ zu bezeichnen, da der „kraft Auslegung Weisende“ überhaupt nicht „kraft Ermessens (kraft Wertens)“ Weisungen erteilt. „Gebunden“ ist aber auch jeder „kraft Wertung Weisende“ insoferne, als er in einem „Anspruch-erfüllungs-Seelenaugenblicke“ urteilt, also nach seinem Ermessen urteilt, weil er weiß, daß er verpflichtet ist, nach seinem Ermessen zu urteilen. Der „kraft Ermessens Weisende“ ist also hinsichtlich besonderen Handelns, nämlich „Urteilens“ gebunden, keineswegs aber hinsichtlich jenes Ermessens, auf Grund dessen er urteilt. Es kann aber ferner auch mit den Worten „freies Ermessen“ und „gebundenes Ermessen“ der Gegensatz „unbeschränkten Ermessens“ und „beschränkten Ermessens“ getroffen werden. Eine „Weisung kraft unbeschränkter Wertung“ ist von jemandem beansprucht, wenn von ihm nicht überdies beansprucht ist, gewisse Weisungen, die Besonderheiten der bezeichneten Weisung-Art sind, zu unterlassen, eine „Weisung kraft beschränkter Wertung“ ist hingegen von jemandem